

ENTWURF

**Änderungen in Titel III GewO**

1. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Worte „selbständig oder unselbständig in eigener Person“ gestrichen.
  - b) In Nummer 2 wird das Wort „selbständig“ gestrichen.
  
2. In § 55 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird die Angabe „; das gleiche gilt für die in dem Erzeugerbetrieb beschäftigten Personen“ gestrichen.
  - b) In Nummer 5 wird die Angabe „; das gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen“ gestrichen.
  - c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:  
„ein erlaubnispflichtiges Gewerbe als stehendes Gewerbe ausübt und über eine entsprechende Erlaubnis verfügt;“.
  - d) Nummer 8 wird aufgehoben.
  
3. In § 55b Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
  
4. In § 55 c Satz 1 wird das Wort „selbständiger“ gestrichen.
  
5. § 55 e wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„An Sonn- und Feiertagen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren und gastgewerblicher Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten, auch wenn sie unselbständig ausgeübt werden.“.
  - b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
  
6. In § 56 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Technologie“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verbote des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 finden keine Anwendung für Tätigkeiten in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens im Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen diese Unternehmen nach dem Gesetz über das Kreditwesen befugt sind.“

7. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „selbständigen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „selbständige“ gestrichen.

8. Nach § 59 wird folgender § 60 eingefügt:

„§ 60 Beschäftige Personen

Die Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.“

9. § 60 c Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, ist verpflichtet, den im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen; dies gilt auch, wenn die Beschäftigten an einem anderen Ort als der Inhaber tätig sind.“

10. In § 61 Satz 1 wird die Angabe „und § 59“ durch die Angaben „, §§ 59 und 60“ ersetzt.

## ENTWURF

**Begründung für eine Änderung in Titel III GewO****I. Allgemeines**

Tätigkeiten im Reisegewerbe unterliegen seit jeher einer Erlaubnispflicht in Form der Reisegewerbekarte, die bei gegebener Zuverlässigkeit erteilt wird. Diese Berufszugangsbeschränkung wird damit begründet, dass vom Reisegewerbe für die Allgemeinheit, insbesondere für die vom Reisegewerbetreibenden ohne vorhergehende Bestellung aufgesuchten Kunden besondere Gefahren ausgehen. Da die Initiative zum geschäftlichen Verkehr nicht vom Kunden ausgeht, anders wie es im stehenden Gewerbe die Regel ist, sondern vom Gewerbetreibenden und zudem dessen Identität infolge seines Auftretens außerhalb einer Niederlassung und überhaupt wegen der vielfach nur flüchtigen Kontakte schwieriger festzustellen ist, soll die Erlaubnispflicht unter dem Gesichtspunkt nicht nur der Wirtschaftsordnung, sondern auch des Verbraucherschutzes grundsätzlich beibehalten werden. Es erscheint jedoch vertretbar, in diesem Bereich Deregulierungen in zweierlei Sicht vorzunehmen:

- a) Zum einen soll umfassend das Gebot einer Reisegewerbekarte entfallen, wenn bereits eine für das stehende Gewerbe erteilte Erlaubnis für den entsprechenden Tätigkeitsbereich vorliegt. Diese Regelung gibt es bereits derzeit innerhalb der Gewerbeordnung und findet sich dort im § 55 a Abs. 1 Nr. 7; ähnliche Regelungen enthalten auch die Nummern 5 und 8, die auf eine Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes bzw. auch auf Erlaubnisse für Kreditinstitute nach dem KWG abstellen.

Die Reisegewerbekarte setzt als Erlaubnis nur die Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit voraus. Dies ist durchweg auch bei allen anderen fachspezifischen Erlaubnissen, die für Tätigkeiten im stehenden Gewerbe erteilt werden, eine Voraussetzung, teilweise werden dort noch zusätzliche Kriterien wie ein Sachkundenachweis, Haftpflichtversicherung u.ä. verlangt. Damit dürfte in vielen Bereichen eine Duplizität der Prüfungen bzw. Voraussetzun-

gen vorliegen, wenn eine befugte erlaubnisbedürftige Tätigkeit vom stehenden Gewerbe auf das reisende ausgeweitet wird. Es erscheint daher vertretbar, in diesen Fällen auf die zusätzliche erforderliche Reisegewerbekarte zu verzichten. Soweit eine reisegewerbliche Tätigkeit ausgeschlossen werden soll, so ist dies bereits jetzt in den einschlägigen Fachgesetzen vorgegeben.

- b) Abweichend von den sonstigen Erlaubnispflichten im Gewerbebereich, die nur den Prinzipal verpflichten, trifft die Reisegewerbekartenpflicht nach § 55 GewO auch Angestellte, die reisend für einen Gewerbetreibenden tätig sind. Für den Bereich der Schausteller wurde bereits im Jahre 1984 die Erlaubnispflicht auf den Prinzipal beschränkt (siehe § 55 Abs. 2 Nr. 2). Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Sie soll daher auf alle reisegewerblichen Tätigkeiten ausgeweitet werden. Sollten dennoch Missstände durch unzuverlässige Angestellte im Reisegewerbe auftreten, so kann diesen durch den neu angefügten § 60 entgegengetreten werden, womit die zuständige Behörde die Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe unmittelbar gegenüber dem Gewerbetreibenden untersagt werden kann. Eine ähnliche Regelung enthält bereits § 21 Abs. 1 GastG, die sich auch in der Praxis bewährt hat. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Prinzipal für Fehlverhalten seiner Angestellten gegenüber Kunden auch zivilrechtlich einzustehen hat.

**Zu Nr. 1 (§ 55 GewO):**

Mit der Änderung in Absatz 1 Nr. 1 wird die o.g. dargestellte Reisegewerbekartenpflicht auf selbständig Tätige beschränkt. Die Streichung des Wortes „selbständig“ in Nr. 2 folgt aus redaktionellen Gründen, da nunmehr insgesamt nur noch selbständig tätige Reisegewerbetreibenden erlaubnispflichtig sind.

**Zu Nr. 2 (§ 55 a Abs. 1 GewO):**

Mit der Änderung in Nr. 7 wird der Wegfall der Reisegewerbekartenpflicht für bestimmte in der Gewerbeordnung geregelte Gewerbe auf sämtliche erlaubnispflichtigen Gewerbe des stehenden Gewerbes ausgedehnt; zur Begründung wird auf den allgemeinen Teil Buchstabe a) verwiesen.

Die Änderungen in den Nrn. 2, 5 und 8 sind eine Folge der Beschränkung der Reisegewerbekartenpflicht auf den Prinzipal. Die in der früheren Nr. 8 enthaltene Privilegierung von Verboten des § 56 findet sich nun im neuen § 56 Abs. 4.

**Zu Nr. 3 (§ 55 b Abs. 1 GewO):**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1.

**Zu Nr. 4 (§ 55 c GewO):**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1.

**Zu Nr. 5 (§ 55 e GewO):**

§ 55 e regelt für das Reisegewerbe die Sonn- und Feiertagsruhe. Zur Erreichung dieses religiösen und kulturellen Zieles dienen primär die Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder mit ihren allgemeinen Handlungs- und Betätigungsverböten, die sich nicht nur auf gewerbsmäßige Tätigkeiten beziehen. § 55 e ergänzt diese Bestimmungen durch ein gewerberechtliches Verbot. Damit soll der Unternehmer vor der Konkurrenz anderer, sich nicht rechtmäßig verhaltender Wettbewerber geschützt und ihm somit die Beachtung der Sonn- und Feiertagsgesetze faktisch erleichtert werden. Die nunmehr verfügte Änderung in Absatz 1 erhält den vorherigen Rechtszustand; sie ist erforderlich wegen der Reduzierung der Reisegewerbekartenpflicht auf den Prinzipal (siehe Nr. 1) und stellt sich somit als Folgeänderung dar.

Mit der Streichung des Satzes 2 in Abs. 2 wird die Ermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aufgehoben, in einer Rechtsverordnung Voraussetzungen für weitergehende Ausnahmen zuzulassen. Von dieser Ermächtigung ist niemals Gebrauch gemacht worden, sie erscheint nicht erforderlich.

**Zu Nr. 6 (§ 56 GewO):**

Die Änderung in Abs. 2 Satz 1 berücksichtigt die Neubenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Mit dem neuen Abs. 4 wird die zuvor im nunmehr aufgehobenen § 55 a Abs. 1 Nr. 8 enthaltene Befreiung von zwei Verboten des Absatzes 1 übernommen, die Kreditinstitute mit „rollenden“ Zweigstellen begünstigen.

**Zu Nr. 7 (§ 57 GewO):**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 1.

**Zu Nr. 8 (§ 59 GewO):**

Die Neueinfügung eines Beschäftigungsverbotes für Angestellte im Reisegewerbe ist dem § 21 Abs. 1 GastG nachgebildet. Sie versteht sich als komplementäre Maßnahme zur Rückführung der Reisegewerbekartenpflicht auf Prinzipale (siehe die Begründung zu Allgemeines Buchstabe b)).

**Zu Nr. 9 (§ 60 c Abs. 2 GewO):**

Auch wenn anhängig Beschäftigte im Reisegewerbe nunmehr nicht mehr reisegewerbekartenpflichtig sind, soll zu besseren Überprüfungsmöglichkeiten, aber auch um sich ggf. gegenüber dem Kunden auszuweisen, die frühere Regelung des § 60 c Abs. 2 nunmehr auf alle reisegewerblichen Tätigkeitsbereiche erweitert werden. Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung zu Nr. 1.

**Zu Nr. 10 (§ 61 GewO):**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 8.

## Synopsis Reisegewerbe

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 55 Reisegewerbekarte</b></p> <p>(1) Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (§ 42 Abs. 2) oder ohne eine solche zu haben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. selbständig oder unselbständig in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder</li> <li>2. selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.</li> </ol> <p>(2) Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).</p> <p>(3) Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.</p>	<p><b>§ 55 Reisegewerbekarte</b></p> <p>(1) Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (§ 42 Abs. 2) oder ohne eine solche zu haben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder</li> <li>2. unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.</li> </ol> <p>(2) Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).</p> <p>(3) Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.</p>
<p><b>§ 55 a Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten</b></p> <p>(1) Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Waren feilbietet;</li> <li>2. selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt; das gleiche gilt für die in dem Erzeugerbetrieb beschäftigten Personen;</li> <li>3. Tätigkeiten der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Art in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10000 Einwohner zählt;</li> <li>4. Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vertreibt</li> </ol>	<p><b>§ 55 a Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten</b></p> <p>(1) Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Waren feilbietet;</li> <li>2. selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt;</li> <li>3. Tätigkeiten der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Art in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10000 Einwohner zählt;</li> <li>4. Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vertreibt und im Besitz eines Blindenwaren-Ver-</li> </ol>

Gelöscht: selbständig oder unselbständig in eigener Person

Gelöscht: selbständig

<p>und im Besitz eines Blindenwaren-Vertriebsausweises ist;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. auf Grund einer Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes Milch oder bei dieser Tätigkeit auch Milcherzeugnisse abgibt; das gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;</li> <li>6. Versicherungsverträge oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt;</li> <li>7. ein Gewerbe auf Grund einer Erlaubnis nach den §§ 34 a, 34 b oder 34 c ausübt; das gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;</li> <li>8. in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens im Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätig ist, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen diese Unternehmen nach dem Gesetz über das Kreditwesen befugt sind; die Verbote des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 finden keine Anwendung;</li> <li>9. von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt; das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b findet keine Anwendung;</li> <li>10. Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.</li> </ol> <p>(2) Die zuständige Behörde kann für besondere Verkaufsveranstaltungen Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte zulassen.</p>	<p>triebsausweises ist;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. auf Grund einer Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes Milch oder bei dieser Tätigkeit auch Milcherzeugnisse abgibt;</li> <li>6. Versicherungsverträge oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt;</li> <li>7. <u>ein erlaubnispflichtiges Gewerbe als stehendes Gewerbe ausübt und über eine entsprechende Erlaubnis verfügt;</u></li> <li>8. <u>(aufgehoben)</u></li> <li>9. von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt; das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b findet keine Anwendung;</li> <li>10. Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.</li> </ol> <p>(2) Die zuständige Behörde kann für besondere Verkaufsveranstaltungen Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte zulassen.</p>
<p><b>§ 55 b Weitere reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, Gewerbelegitimationskarte</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Eine Reisegewerbekarte ist nicht erforderlich, soweit der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht. Dies gilt auch für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden tätig werden.</li> <li>(2) ...</li> </ol>	<p><b>§ 55 b Weitere reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, Gewerbelegitimationskarte</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Eine Reisegewerbekarte ist nicht erforderlich, soweit der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht.</li> <li>(2) ...</li> </ol>
<p><b>§ 55 c Anzeigepflicht</b></p>	<p><b>§ 55 c Anzeigepflicht</b></p>

**Gelöscht:** ; das gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen

**Formatiert:** Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,5 cm

**Gelöscht:** 7. ein Gewerbe auf Grund einer Erlaubnis nach den §§ 34 a, 34 b oder 34 c ausübt; das gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;

**Gelöscht:** in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens im Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätig ist, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen diese Unternehmen nach dem Gesetz über das Kreditwesen befugt sind; die Verbote des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 finden keine Anwendung;

**Formatiert:** Schriftart: Nicht Fett

**Gelöscht:** Dies gilt auch für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden tätig werden.

<p>Wer als selbständiger Gewerbetreibender auf Grund des § 55 a Abs. 1 Nr. 3, 9 oder 10 einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit er sein Gewerbe nicht bereits nach § 14 Abs. 1 bis 3 anzumelden hat. § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 1 a, Abs. 4, Abs. 6 bis 8 und 9 bis 11 sowie § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.</p>	<p>Wer als Gewerbetreibender auf Grund des § 55 a Abs. 1 Nr. 3, 9 oder 10 einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit er sein Gewerbe nicht bereits nach § 14 Abs. 1 bis 3 anzumelden hat. § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 1 a, Abs. 4, Abs. 6 bis 8 und 9 bis 11 sowie § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.</p>
<p><b>§ 55 e Sonn- und Feiertagsruhe</b></p> <p>(1) An Sonn- und Feiertagen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren im Reisegewerbe verboten. Dies gilt nicht für die unter § 55 b Abs. 1 fallende Tätigkeit, soweit sie von selbständigen Gewerbetreibenden ausgeübt wird.</p> <p>(2) Ausnahmen können von der zuständigen Behörde zugelassen werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen bestimmen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen.</p>	<p><b>§ 55 e Sonn- und Feiertagsruhe</b></p> <p>(1) An Sonn- und Feiertagen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren <u>und gastgewerblicher Tätigkeiten im Reisegewerbe</u> verboten, auch wenn sie <u>unselbständig</u> ausgeübt werden. Dies gilt nicht für die unter § 55 b Abs. 1 fallende Tätigkeit, soweit sie von selbständigen Gewerbetreibenden ausgeübt wird.</p> <p>(2) Ausnahmen können von der zuständigen Behörde zugelassen werden.</p>
<p><b>§ 56 Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten</b></p> <p>(1) Im Reisegewerbe sind verboten</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ...</li><li>2. ...</li><li>3. Das Feilbieten von<ol style="list-style-type: none"><li>a) (weggefallen)</li><li>b) geistigen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen sowie alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 2. und 3. Halbsatz;</li><li>c) ...</li></ol></li></ol> <p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung ....</p> <p>(3) ...</p>	<p><b>§ 56 Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten</b></p> <p>(1) Im Reisegewerbe sind verboten</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ...</li><li>2. ...</li><li>3. Das Feilbieten von<ol style="list-style-type: none"><li>a) (weggefallen)</li><li>b) geistigen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen sowie alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 2. und 3. Halbsatz;c) ...</li></ol></li><li>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und <u>Technologie</u> kann durch Rechtsverordnung ....</li><li>(3) ...</li><li>(4) Die Verbote des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 <u>finden keine Anwendung für Tätigkeiten in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens im Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich</u></li></ol>

Gelöscht: selbständiger

Gelöscht:

Gelöscht: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen bestimmen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen.

Gelöscht: §

Gelöscht: Arbeit

	bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen diese Unternehmen nach dem Gesetz über das Kreditwesen befugt sind.
<p><b>§ 57 Versagung der Reisegewerbekarte</b></p> <p>(1) Die Reisegewerbekarte ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.</p> <p>(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten die Versagungsgründe des § 34 a oder des § 34 c entsprechend.</p> <p>(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes als Reisegewerbe ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34 b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.</p>	<p><b>§ 57 Versagung der Reisegewerbekarte</b></p> <p>(1) Die Reisegewerbekarte ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.</p> <p>(2) Im Falle der Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten die Versagungsgründe des § 34 a oder des § 34 c entsprechend.</p> <p>(3) Die Ausübung des Versteigerergewerbes als Reisegewerbe ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34 b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.</p>
	<p><b>§ 60 Beschäftigte Personen</b></p> <p>Die Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.</p>
<p><b>§ 60 c Mitführen und Vorzeigen der Reisegewerbekarte</b></p> <p>(1) Der Inhaber einer Reisegewerbekarte ist verpflichtet, sie während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung der Reisegewerbekarte einzustellen. Auf Verlangen hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.</p> <p>(2) In den Fällen des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ist der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, verpflichtet, einem im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift der Reisegewerbekarte auszuhändigen. Für den Inhaber der Zweitschrift gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.</p>	<p><b>§ 60 c Mitführen und Vorzeigen der Reisegewerbekarte</b></p> <p>(1) Der Inhaber einer Reisegewerbekarte ist verpflichtet, sie während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung der Reisegewerbekarte einzustellen. Auf Verlangen hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.</p> <p>(2) <u>Der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, ist verpflichtet, den im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen; dies gilt auch, wenn die Beschäftigten an einem anderen Ort als der Inhaber tätig sind.</u> Für den Inhaber der Zweitschrift gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.</p>
<p><b>§ 61 Örtliche Zuständigkeit</b></p> <p>Für die Erteilung, die Versagung, die Rück-</p>	<p><b>§ 61 Örtliche Zuständigkeit</b></p> <p>Für die Erteilung, die Versagung, die Rück-</p>

Gelöscht: selbständigen

Gelöscht: selbständige

Gelöscht: 1 Nr. 2 ist, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, verpflichtet, einem im Betrieb

nahme und den Widerruf der Reisegewerbekarte, für die in §§ 55 c, 56 Abs. 2 Satz 3 und § 59 genannten Aufgaben und für die Erteilung der Zweitschrift der Reisegewerbekarte ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ändert sich während des Verfahrens der gewöhnliche Aufenthalt, so kann die bisher zuständige Behörde das Verfahren fortsetzen, wenn die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.

nahme und den Widerruf der Reisegewerbekarte, für die in §§ 55 c, 56 Abs. 2 Satz 3, §§ 59 und 60 genannten Aufgaben und für die Erteilung der Zweitschrift der Reisegewerbekarte ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ändert sich während des Verfahrens der gewöhnliche Aufenthalt, so kann die bisher zuständige Behörde das Verfahren fortsetzen, wenn die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.